

BRASILIEN

Vorschrift Nr. 5 vom 28. Februar 2005

(Instrucao Normativa No 4, de 28 de Fevereiro de 2005)

Quelle: [www. agricultura.gov.br](http://www.agricultura.gov.br)

(Auszugsweise Rohübersetzung aus dem Portugiesischen, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, 13.10.2015)

Übersetzung und Wiedergabe der Vorschriften erfolgen ohne Gewähr.

Inoffiziell konsolidierte Fassung. Geändert durch:

► M1 Vorschrift Nr. 4/2015 für Argentinien (Art. 5)

MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT, VieHWIRTSCHAFT UND VERSORGUNG.

AMT FÜR PFLANZEN- UND TIERSCHUTZ

VORSCHRIFT NR. 5 VOM 28. FEBRUAR 2005.

Das Amt für Pflanzen- und Tierschutz hat in Erwägung folgender Gründe...

es gibt forstliche Schadorganismen, die ein Quarantänerisiko für Brasilien darstellen;

es wurde eine Risikoanalyse für Holz und seine Erzeugnisse gemäß dem Verfahren Nr. 21000.006811/2004-26 durchgeführt;

beschlossen:

Art. 1. Die pflanzengesundheitlichen Anforderungen gemäß Anhang I für die Einfuhr von Holz und seinen Erzeugnissen nach Brasilien, das für den Verbrauch, Handel oder die Weiterverarbeitung (Kategorie 0 und Kategorien 1, 2 und 3, Klasse 6) bestimmt ist, wurden verabschiedet; davon ausgenommen sind Verpackungsholz und seine Nebenerzeugnisse.

Einziges Absatz. Für Holzerzeugnisse, die in dieser Vorschrift nicht genannt sind, ist eine Risikoanalyse für Schadorganismen durchzuführen und sind besondere pflanzengesundheitliche Anforderungen festzulegen.

Art. 2. Im Sinne dieser Vorschrift gelten folgende Behandlungen als zur Bekämpfung von Schadorganismen von Holz und seinen Erzeugnissen wirksam:

I – Thermische Behandlung (Hitzebehandlung – HT): die Holzerzeugnisse sind einer anhaltenden Erhitzung zu unterziehen, wobei der Zeit-Temperatur-Verlauf anzeigt, dass im Kern eine Temperatur von mindestens 56 °C für einen Zeitraum von mindestens 30 min erreicht wurde.

II – Ofentrocknung (Kiln drying – KD): Verfahren, bei dem das Holz in einer geschlossenen Kammer mit Hilfe von Temperatur- und Feuchtigkeitsregelung getrocknet und ein Feuchtigkeitsgrad von weniger als 20 % erreicht wird.

III – Methylbromidbegasung (Methylbromid – MB): Behandlung mit gasförmigem Methylbromid, das vom Holz vollständig aufgenommen wird, gemäß den Empfehlungen der Tabelle 1:

Tabelle 1: Empfehlungen für die Verwendung von Methylbromid.

Umgebungstemperatur	Dosierung [g/m ³]	*Mindestkonzentration [g/m ³] bei:			
		0,5 h	2,0 h	4,0 h	16,0 h
21 °C oder mehr	48	36	24	17	14
16 °C oder mehr	56	42	28	20	17
11 °C oder mehr	64	48	32	22	19

Anm.: Die Umgebungstemperatur muss mindestens 10 °C und die Behandlungsdauer muss mindestens 16 Stunden betragen.

*Mindestkonzentrationen von Methylbromid, die im Verlauf von 16 Stunden Begasung festgestellt werden müssen.

Abs. 1. Ofengetrocknetes Holz (Kategorie 1, Klasse 6) hat das im Art. 2 Punkt II beschriebene Trocknungsverfahren zu durchlaufen, wobei ein Behandlungszeugnis gemäß Anhang II vorzulegen ist, und kann mit Rinde behaftet sein.

Abs. 2. Andere pflanzengesundheitliche Behandlungen von Holz und seinen Erzeugnissen sind aufgrund eines wissenschaftlichen Nachweises der NPPO des Ausfuhrlandes über die Wirksamkeit der Bekämpfung der maßgeblichen Schadorganismen zulässig.

Abs. 3. Die Ware ist höchstens 21 Tage vor dem Versenden zu behandeln, davon ausgenommen ist die Ofentrocknung als Behandlung (Kiln Drying - KD).

Art. 3. Folgende Schadorganismen gelten für Brasilien als forstliche Quarantäneschadorganismen:

I – Insecta/Lepidopta – *Chilecomadia valdiviana*, *Cossus cossus*, *Lymantria dispar*, *Lymantria monacha* und *Paranthrene tabaniformis*;

II – Insecta/Coleoptera – *Anoplohora glabripennis*, *Anoplohora malasiaca*, *Callidiellum rufipenne*, *Cryptorrhynchus lapathi*, *Dendroctonus frontalis*, *Ips acuminatus*, *Ips typographus*, *Ips grandicollis*, *Heterobostychus aequalis*, *Hylobius abietis*, *Hylotrups bajulus*, *Monochamus* spp., *Rhyacionia frustrana*, *Saperda carcharias*, *Saperda populnea*, *Sinoxylon anale*, *Sinoxylon crassum*, *Tomicus piniperda* und *Tetropium fucsum*;

III – Bacteria – *Erwinia salicis* und *Xanthomonas populi*;

IV – Nematoda/Parasitaphelenchidae – *Xanthomonas populi*, *Erwinia salicis*, *Bursaphelenchus xylophilus*;

V – Fungi - *Cronartium* spp., *Endocronartium harknesii* und *Fusarium circinatum*.

Einzigster Absatz. Diese Liste umfasst keine weiteren Schadorganismen, die als Forstschädlinge gelten können; eine aktuelle Liste ist im Internetportal des MAPA abzufragen.

Art. 4. ...mit Ursprung in Paraguay, Uruguay oder Bolivien...

Art. 5. ...mit Ursprung in Chile und ... mit Ursprung in Argentinien

Art. 6. Holz und seine Erzeugnisse mit Ursprung in Ländern oder Gebieten, die frei von forstlichen Quarantäneschadorganismen für Brasilien sind, brauchen keiner zusätzlichen Quarantänebehandlung unterzogen werden, sofern sie die allgemeinen Einfuhranforderungen (Anhang I) erfüllen.

Einzigster Absatz. Der Nachweis der Situation gemäß diesem Artikel erfolgt durch ein amtliches Dokument der NPPO des Ursprungslandes des Holzes und ist der NPPO Brasiliens zur Prüfung vorzulegen.

Art. 7. Holz und seine Erzeugnisse mit jeglichem Ursprung, der nicht in dieser Vorschrift genannt ist, und ohne Nachweis der Freiheit von den in Art. 3 genannten forstlichen Schadorganismen darf nach Brasilien eingeführt werden, sofern es einer Behandlung gemäß Art. 2 unterzogen worden ist.

Art. 8. Zur Einfuhr bestimmte Partien aus dem in Art. 1 genannten Material mit Ausnahme von Erzeugnissen der Kategorie 0 sind an der Einlassstelle einer Untersuchung zu unterziehen (pflanzengesundheitliche Untersuchung – IF).

Art. 9. Wird an der Einlassstelle ein Quarantäneschadorganismus an den zur Einfuhr bestimmten Partien gemäß Art. 1 mit jeglichem Ursprung festgestellt, ist die NPPO Brasiliens unverzüglich zu informieren; die Einfuhr des Erzeugnisses wird zurückgestellt, bis die Schadorganismusrisikoanalyse abgeschlossen oder überarbeitet ist.

Einzigster Absatz. Bei Beanstandung eines Quarantäneschadorganismus verfährt die Zollbehörde für Landwirtschaft gemäß Art. 10 und 11 der Pflanzenschutzverordnung, verabschiedet durch Dekret Nr. 24.114 vom 12. April 1934.

Art. 10. Mit Holz und seinen Erzeugnissen, das mit anderen als den in Art. 3 oder in der aktuellen Liste des Internetportals des MAPA genannten Schadorganismen befallen ist oder des Befalls mit diesen verdächtig ist, ist gemäß Art. 10 und 11 der Pflanzenschutzverordnung, verabschiedet durch Dekret Nr. 24.114 vom 12. April 1934, zu verfahren.

Art. 11. Die NPPO des Ursprungslandes informiert die NPPO Brasiliens über jede Änderung ihres Quarantänenstatus.

...

GABRIEL ALVES MACIEL

Anhang I - Pflanzengesundheitliche Anforderungen für die Einfuhr von Holz und seinen Erzeugnissen nach Brasilien ausgenommen Verpackungsholz und seine Erzeugnisse

Anhang II – Behandlungszertifikat für Ofentrocknung (Kiln Drying – KD)

Dieser Text ersetzt nicht die Veröffentlichung im Amtsblatt vom 04.03.2005, Abschnitt 1, Seite 14

Anhang I

Pflanzengesundheitliche Anforderungen für die Einfuhr von Holz und seinen Erzeugnissen nach Brasilien ausgenommen Verpackungsholz und seine Erzeugnisse

Kategorie 0	Kategorie 1		Kategorie 2	Kategorie 3	
	Klasse 6		Klasse 6**	Klasse 6	
Erzeugnisse pflanzlichen Ursprungs, die aufgrund des Grades der Bearbeitung keine pflanzengesundheitliche Untersuchung erfordern und folglich keine Aktivitäten der NPPO und weder durch die Verpackung noch das Transportmittel Schadorganismen verbreiten können	Bearbeitete Erzeugnisse pflanzlichen Ursprungs, die durch ein technisches Verfahren denaturalisiert und so verändert wurden, dass sie nicht direkt befallen werden können, die für den Verbrauch, den direkten Gebrauch oder für die Weiterverarbeitung bestimmt sind. Dazu gehören Holz, Rinde und bearbeiteter Kork.		Teilverarbeitete Erzeugnisse pflanzlichen Ursprungs (getrocknet, gereinigt, entrindet usw.), an denen sich Schadorganismen befinden können und die für den Verbrauch, den direkten Gebrauch oder für die Weiterverarbeitung bestimmt sind. Dazu gehören folgende Forsterzeugnisse: Holz, Rinde und Halbprodukte.	Natürliche Pflanzenerzeugnisse, die für den Verbrauch, direkten Gebrauch oder die Weiterverarbeitung bestimmt sind. Dazu gehören Holz, Rinde und unbearbeiteter Kork.	
Alle Holzerzeugnisse	Ofengetrocknetes Holz (Trockenkammer)	Außerdem Holzerzeugnisse der Kategorie 1, Klasse 6*	Holz gesägt, profiliert, gefalzt, Balken und Holzschnitzel	Stämme, Pfähle, Brennholz	Nicht bearbeitete Rinde, Naturkork
					und Zweige***
Allgemeine Anforderungen					
	IF	IF	CF, IF und R10	CF, IF R10 und R11	CF, IF und R11
Besondere Anforderungen					
	KD		MB oder HT	MB oder HT	MB

Legende: IF – Pflanzengesundheitliche Untersuchung; CF – Pflanzengesundheitszeugnis; KD – Ofen-trocknung; MB – Brommethylbegasung; HT – Hitzebehandlung; R10 - Holz muss entrindet sein; R11 – Holz muss frei von Erde sein.

* Schnittholz, Fässer, Latten, Holzkohle, Brikett, Musikinstrumente aus Holz; furniertes Holz, Platten mit einer Dicke von weniger als 5 mm; vakuum- oder druckimprägniertes Holz; Holz, das getaucht oder mit Kreosot oder anderen im Einfuhrland zugelassenen Wirkstoffen konserviert wurde; Holz profiliert oder gefalzt, einschließlich Holz für Fußböden, Stäbe und Parkett; Möbel, Teile von Möbeln und Teile für Möbel, die aus ofengetrocknetem Holz und /oder mit Faserplatten, Spanplatten, Sperrholz hergestellt wurden; Korkplatten und Korkdecken; Spanfaserplatten, Sperrholz und Lagenholz

** Holz gesägt, profiliert, gefalzt, Balken und Holzschnitzel (Kategorie 2, Klasse 6), auch mit Rinde, ofengetrocknet (Kiln drying – KD)

*** Zweige mit weniger als 1,5 cm Durchmesser brauchen keine zusätzliche Behandlung, wenn sie die allgemeinen Anforderungen erfüllen.

Anm.: Die Definitionen der Risikokategorien sind dem Mercosul-Standard 3.7 entnommen.